

Reichsgesetzblatt

551

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1936	Nr. 66
Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 36	Gesetz über die Vorführung ausländischer Filme	551
10. 7. 36	Verordnung über die Erhebung der Gemeindebiertsteuer im Saarland	552
12. 7. 36	Achte Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme	552
14. 7. 36	Zweite Durchführungsverordnung zum Spinnstoffgesetz	553
12. 7. 36	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über die Vorführung ausländischer Filme	553

Gesetz über die Vorführung ausländischer Filme.

Vom 11. Juli 1936.

Zur Wahrung der kulturellen Interessen im deutschen Filmwesen nach Ablauf der Geltungsdauer des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 15. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung der Verordnungen des Reichspräsidenten über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 29. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 689) und vom 29. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341) sowie des Gesetzes über die Vorführung ausländischer Bildstreifen vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 393) am 30. Juni 1936 hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda bestimmt die Voraussetzungen, unter denen ein Film als deutscher Film anzuerkennen ist und ein deutscher oder ausländischer Film zur Prüfung nach Maßgabe des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) zugelassen wird. Über die Anerkennung und die Zulassung wird eine Bescheinigung erteilt.

(2) Die Vorschriften des Lichtspielgesetzes bleiben unberührt.

§ 2

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er setzt auch die zur Bestreitung der entstehenden Kosten zu erhebenden Gebühren fest.

§ 3

Wer den nach § 1 erlassenen Vorschriften und den Rechtsvorschriften nach § 2 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit Geldstrafe bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Filme, die unter Verletzung der nach §§ 1, 2 erlassenen Bestimmungen in den Verkehr gebracht oder vorgeführt werden, erkannt werden, auch wenn die genannten Gegenstände weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Gegenstände selbständig erkannt werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1936 in Kraft.

Reichsgaden, den 11. Juli 1936.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk